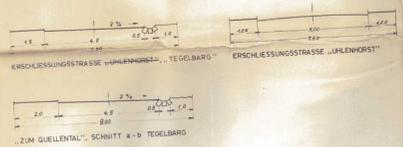


ZEICHNERKLÄRUNG:

- Festsetzungen:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Straßenverkehrsflächen
 - (Sichtdreieck), nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (Verteilen und Verordnen des vorhandenen Vorfluters.)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes
 - Baulinien
 - Baugrenzen
 - Überbaubare Grundstücksfläche
 - Stielung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform und -neigung sowie verbindlicher Firstrichtung:
 - Satteldach
 - Walmdach
- BAUGEBIET:**
- Allgemeines Wohngebiet, Par. 4 BauNB
 - Dorfgebiet, Par. 5 BauNB
- Maß der baulichen Nutzung:**
- Grundflächenzahl
 - Geschosflächenzahl
 - Zahl der Vollgeschosse, zwingend
 - Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
 - Offene Bauweise
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

STRASSENPROFILE:



DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Flurstücksgrenze
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- Bei Durchführung der Planung fortfallende bauliche Anlage
- Höhenlinien, bezogen auf NN (Normal-Null) (Entnommen der DEUTSCHEN GRUNDKARTE NR. 66 86)
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Vermessungslinie mit Maßangabe
- 1,2,3,4... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
- Böschung / Steilhang
- Abflüchtigung des vorhandenen Vorfluters

SATZUNG DER GEMEINDE
BOOSTEDT
 KREIS SEGBERG
 (BER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 9
"AM UHLENHORSTWEG"
 (Gelände Bartram)
TEIL A - PLANZEICHNUNG
 M. 1:1000

AUF GRUND DES PAR 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23 JUNI 1960 (BBER 1 S. 341) UND DER PAR 14 UND 111 ABS 1 LANDESBUILDUNGS (LBO.) VOM 9 FEBRUAR 1967 (GV B. SCHL. 5 S. 1) IN VERBINDUNG MIT PAR 9 ABS 2 BBauG WIRD NACH BESCHLUSSESSASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BOOSTEDT VOM 23. JULI 1969
 1968
 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 9, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH PAR 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 3.2.1969 AZ. IV 81d-813/04-13.10.19) ERTEILT.

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN WURDE MIT ERLASS VOM 4. JULI 1969 AZ. IV 81d-813/04-1310) BESTÄTIGT.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH PAR 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.6.1966
 1966
 GEMEINDE BOOSTEDT
 DEN 25.7.1968
 BÜRGERMEISTER
 GEMEINDE BOOSTEDT
 Kreis Segeberg
 BAU- UND PLANUNGSVERWALTUNG
 KREISLÄNDLEITUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25.6.1968 BIS 5.7.1968 NACH VORHERIGER AM 27.2.1968 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND ERWÄHRUNGEN AN DER PLANZEICHNUNG ANGEKOMMEN, WERDEN.

KATASTERAMT ANKUNFTSBELEG DEN 10.11.1969
 BOOSTEDT
 KREIS SEGBERG
 DEN 25.7.1968
 BÜRGERMEISTER

DIE KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1.1.1969 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23. JULI 1969 ERTEILT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDE AM 10.1.1969 MIT DER ERFÜLLTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 10.1.1969 BIS 1969 ÖFFENTLICH AUS.

